

ZH_OBERGERICHT LB160016 vom 25. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160016

FR: ZH_OBERGERICHT LB160016 du 25 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160016 del 25 agosto 2016

Erwägungen

E. 2

Mit Urteil vom 26. November 2016 stellte das Bezirksgericht Hinwil in Gutheissung der klägerischen Rechtsbegehren fest, dass die an der Miteigentü- merversammlung vom 14. November 2014 der Miteigentümergeinschaft "O._____", ..., gefassten Beschlüsse zu den Traktanden 3-5 nichtig seien, unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten 1, 2, 6, 7, 8, 9,13 und 14 (Urk. 38). Gegen dieses Urteil erhoben die Beklagten 1, 2, 6, 7, 8, 9,13 und 14 am 4. März 2016, hier eingegangen am 7. März 2016, rechtzeitig Berufung und stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 37). Mit Ver- fügung vom 29. März 2016 wurde den Beklagten, soweit sie sich noch am Pro- zess beteiligen, Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- auferlegt (Urk. 43). Der Vorschuss wurde innert Frist bezahlt (Urk. 44). Am 4. Mai 2016 wurde dem Kläger Frist anberaumt, um die Berufungsantwort zu erstatten (Urk. 45). Seine Berufungsantwortsschrift datiert vom 8. Juni 2016 und ging am 9. Juni 2016 rechtzeitig hierorts ein (Urk. 46). Mit Verfügung vom 10. Juni 2016 wurde diese Rechtsschrift der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 49). Mit Eingabe vom 23. Juni 2016 reichten die Beklagten unaufgefordert eine Stellungnahme zur Berufungsantwort des Klägers ein. Diese wurde der Ge- genpartei am 28. Juni 2016 samt Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 50). Am 11. Juli 2016 ging unaufgefordert eine vom 9. Juli 2016 datierende Eingabe des Klägers ein, welche der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 54). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

- 7 -

E. 3

Die Beklagten 3, 10, 11 und 12 sind aus dem Verfahren ausgeschieden (Beklagte 3) bzw. haben erklärt, dass sie sich nicht am Prozess beteiligen wollten, was von der Vorinstanz festgestellt bzw. vorgemerkt wurde (Urk. 17). Die Beklag- ten 4 und 5 erklärten in der Folge ebenfalls sinngemäss, sich nicht am Prozess beteiligen zu wollen (Urk. 23), wovon die Vorinstanz mit Verfügung vom 26. No- vember 2015 Vormerk nahm (Urk. 29). Die Beklagten 3, 4, 5, 10, 11 und 12 sind demnach nicht mehr am Prozess beteiligte Parteien. II. 1. Die Berufung ist "schriftlich und begründet" einzureichen (Art. 311 ZPO). Aus der Rechtsmittelschrift muss hervorgehen, dass und weshalb die Berufungs- kläger den erstinstanzlichen Entscheid anfechten und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll. Deshalb hat die Berufungseingabe – obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt – Berufungsanträge zu enthalten (BGer 4A_659/2011 vom 7. Dezember 2011, E. 4), wobei mit Blick auf die reformatori- sche Natur der Berufung (Art. 318 Abs. 1 lit. b ZPO) grundsätzlich ein Antrag in der Sache selbst zu stellen ist. Dieser muss bestimmt sein. Hat ein Berufungsan- trag eine Geldzahlung zum Gegenstand, ist er nach ständiger Praxis zu beziffern, und zwar selbst dann, wenn der Entscheid darüber der Offizial- und Untersu-

chungsmaxime unterliegt. Das Erfordernis der Bezifferung gilt auch mit Bezug auf die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. BGer 1C_399/2012 vom 28. November 2012, E. 4.2.1 m.w.H.; 4A_352/2011 vom 5. August 2011, E. 2). Werden unbezifferte Berufungsanträge gestellt, ist auf die Berufung bzw. die ungenügend bestimmten Berufungsanträge nicht einzutreten, ohne dass den Berufungsklägern eine Nachfrist nach Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO einzuräumen wäre. Eine Ausnahme vom Nichteintreten besteht (mit Blick auf das Verbot des überspitzten Formalismus) lediglich dann, wenn sich aus der Begründung, allen- falls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was die Berufungs- kläger in der Sache genau verlangen oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbe- gehen – welcher Geldbetrag ihrer Meinung nach zuzusprechen ist (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617 E. 4 ff. S. 618 ff.; BGer 5A_94/2013 vom 6. März 2013, E. 2.2; 4A_383/2013 vom 2. Dezember 2013, E. 3.2.1; BK ZPO-Sterchi, Art. 311

- 8 - N 13 ff., N 21; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 311 N 34 f.). 2. In der Berufungsbegründung sind die gestellten Berufungsanträge zu be- gründen. Es ist darzulegen, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den ange- fochtenen Punkten fehlerhaft sein soll bzw. als unrichtig erachtet wird. Dazu sind in der Berufungsschrift die zur Begründung der Berufungsanträge wesentlichen Argumente vorzutragen. Die Berufungsschrift muss deshalb – im Gegensatz zur Klageschrift – regelmässig nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtli- che Begründung enthalten (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Die Berufungs- kläger haben – unter Vorbehalt des Novenrechts – mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erho- ben haben. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften des vorinstanzlichen Verfahrens zu durchforsten, um festzustel- len, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass den gesetzlichen Begründungsanforderungen weder durch eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch durch eine neuerliche Darstel- lung der Sach- oder Rechtslage Genüge getan wird, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht und von dieser erwogen worden ist (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2). Pau- schale Verweisungen auf die vor der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die blosser Wiederholung von bereits vor Vorinstanz Vorgetragenem sind namentlich dann unzulässig bzw. nicht genügend, wenn sich die Vorinstanz mit den Ausführungen der Berufungskläger auseinandergesetzt hat. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbstständige Begründungen, müssen sich die Berufungskläger in der Berufungsschrift mit allen Begründungen auseinander- setzen. Das Gleiche gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung. Auch hier müssen sich die Berufungskläger mit beiden Begründungen auseinandersetzen (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 36 ff.). Wenn die Berufungskläger eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts rügen, sollten sie auch zeigen, dass die Korrektur der Sachverhaltsfeststellung für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. Hat die Vorinstanz tatsächliches Vorbringen o-

- 9 - der zu berücksichtigende aktenkundige Tatsachen übersehen, müssen die Beru- fungskläger in der Berufungsbegründung explizit darauf hinweisen, dass (und wo) die entsprechenden Umstände bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurden bzw. in den Akten enthalten waren (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, a.a.O., Art. 311 N 34).

Soweit die Begründung diesen formellen Anforderungen nicht genügt, ist – ebenfalls ohne vorgängige Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO – auf die Berufung nicht einzutreten (BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013, E. 3.3.3; 4A_203/2013 vom 6. Juni 2013, E. 3.2). Die Begründungsanforderungen für die Berufungsantwort entsprechen denjenigen für die Berufung (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 312 N 7, BGer 4A_211/2008 vom 3. Juli 2008, E. 2). III. 1.a) Der Kläger führte zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes aus (Urk. 2 Rz. 6 ff.; Urk. 25; Prot. I S. 25 ff.): Die an der Miteigentümersversammlung vom 14. November 2014 gefassten Beschlüsse seien mit Mehrheiten gefasst worden, welche in der Nutzungs- und Verwaltungsordnung (NVO) nicht vorgesehen seien. Gemäss Ziff. V Abs. 2 NVO gelte kein Kopfstimmrecht, sondern ein Stimmrecht pro Miteigentumsanteil. Bei Abstimmungen mit qualifiziertem Mehrheitserfordernis gemäss Ziff. V Abs. 3 NVO sei neben der Mehrheit der Anwesenden zusätzlich die "Mehrheit aller Miteigentümer" im Sinne von Ziff. V Abs. 2 NVO erforderlich. Dadurch ändere sich aber nichts am Grundsatz des in Ziff. V Abs. 2 NVO statuierten Anteilsstimmrechts. Der Begriff der Miteigentümer in Ziff. V Abs. 3 NVO stimme mit demjenigen in Absatz 2 überein. Das Anteilsstimmprinzip werde durch Absatz 3 weder explizit noch implizit aufgehoben. Indem zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Berechtigten vorausgesetzt werde, werde lediglich verhindert, dass der Kläger kraft seines Stimmenübergewichts über sämtliche Belange der Miteigentümergeinschaft alleine entscheiden könne. Aus dem Wortlaut von Ziff. V Abs. 3 NVO ergebe sich, dass im Vergleich zum vorhergehenden Absatz zusätzlich ein qualifizierendes Element habe eingeführt werden sollen. Würde vom Kopfstimmprinzip ausgegangen, so gäbe es

- 10 - keinen relevanten Unterschied zwischen der Mehrheit aller Miteigentümer und der Mehrheit der anwesenden Berechtigten. Im Miteigentumsrecht sei stets die Mehrheit aller und nicht nur der anwesenden Miteigentümer erforderlich. Zumindest die Beschlüsse betreffend die Tiefgarage seien offenbar auch nach Auffassung der Beklagten nach dem Anteilsstimmprinzip zu fällen. Es sei absurd, das Stimmrecht des Klägers gleich zu gewichten wie die Stimmrechte von Miteigentümern, die viel kleinere Einheiten besäßen oder sogar bloss einen Parkplatz benützen dürften, zumal der Kläger nach dem Kostenverteilungsschlüssel die Hauptlast des Unterhalts trage. Dem Kläger sei beim Kauf bewusst gewesen, dass er einen grossen Anteil der Unterhaltskosten werde tragen müssen. Dazu sei er nur bereit gewesen, weil ihm im Gegenzug aufgrund des Anteilsstimmrechts eine grosse Stimmkraft zugekommen sei. In früheren Jahren habe man ebenfalls das Anteilsstimmrecht angewandt. Die Beschlussfassung im Jahr 2014 sei nach dem Kopfstimmprinzip erfolgt, was zwar bereits damals beanstandet, aber nicht angefochten worden sei. Bei einer einstimmigen Beschlussfassung stelle sich zum Vornherein nie die Frage, ob das Kopf- oder das Anteilsstimmprinzip anwendbar sei. Nach dem Anteilsstimmprinzip seien die Anträge zu den Traktanden 3,

E. 4

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Beklagten 1, 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 zu je Fr. 500.-- unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag, auferlegt und mit ihrem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5

Die Beklagten 1, 2, 6, 7, 8, 9, 13 und 14 werden verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von je Fr. 405.--, d.h. insgesamt Fr. 3'240.-- zu bezahlen, unter solidarischer Haftung eines jeden für den ganzen Betrag.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 23 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 31'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. August 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:
Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. N. Gerber versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.